

Sicherung der Patientenrechte

§ 17 A Wiener Krankenanstaltengesetz

- (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebots vorzusorgen, daß die Rechte der Patienten in der Krankenanstalt beachtet werden und daß den Patienten die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird.
- (2) Diese trifft insbesondere folgende Patientenrechte:
 - (a) Recht auf rücksichtsvolle Behandlung;
 - b) Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen;
 - c) Recht auf Vertraulichkeit;
 - d) Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege;
 - e) Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken;
 - f) Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung;
 - g) Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie;
 - h) Recht des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Information durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art;
 - i) Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt;
 - j) Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten;
 - k) Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer;
 - l) Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung;
 - m) Recht auf vorzeitige Entlassung;
 - n) Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes;
 - o) Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden;
 - p) Recht auf Sterbebegleitung;
 - q) Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen.
- (3) Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt sind nach den Bedürfnissen der Patienten auszurichten.
- (4) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, daß die Patienten über ihre Rechte und deren Durchsetzung in der Krankenanstalt schriftlich informiert werden.
- (5) In jeder Krankenanstalt ist den Patienten eine Person oder Stelle bekanntzugeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht.
- (6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten über die Wiener Patientenrechtskommission zu informieren.